

Merkblatt

für die Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete

Begriffsbestimmung

Fischwirtschaftsgebiete sind ausgewiesene Gebiete, welche an einem Meeres-, Fluss- oder Seeufer liegen oder Teiche oder ein Flusseinzugsgebiet umfassen und einen hohen Grad an Beschäftigung in der Fischerei oder Aquakultur aufweisen und die aus geografischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht eine funktional zusammenhängende Einheit bilden.

A. Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischer und Fischerinnen, Binnenfischer und Binnenfischerinnen, eingetragene Angelvereine und Zusammenschlüsse von eingetragenen Angelvereinen, gemeinnützige Vereine sowie lokale Fischereiaktionsgruppen, FLAG (Fisheries Local Action Groups) genannt, sein.

(In Mecklenburg-Vorpommern **können** Fischwirtschaftsgebiete die Hansestadt Rostock und die Landeshauptstadt Schwerin sowie die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Mecklenburgische Seenplatte, Nordwestmecklenburg, Rostock, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen sein.)

Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es darf gegen sie kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

B. Was kann gefördert werden?

Gefördert werden können zum Beispiel:

1. Unterstützung für die lokale Entwicklung
 - vorbereitende Unterstützung,
 - Umsetzung auf örtlicher Ebene betriebener Strategien für die lokale Entwicklung,
 - laufende Begleitung und Sensibilisierung
 - Kooperationsmaßnahmen
2. Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien

- Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten,
- Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels,
- Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe in Fisch- und Aquakulturwirtschaftsgebieten, die Fischerei, die Aquakultur und das maritime kulturelle Erbe eingeschlossen,
- Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiressourcen und maritime Tätigkeiten,
- Planungsleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Vorhaben.

3. Kooperationsmaßnahmen

- Interterritoriale oder transnationale Kooperationsprojekte
- vorbereitende technische Unterstützung für interterritoriale und transnationale Kooperationsprojekte, wenn FLAG nachweisen können, dass sie die Durchführung eines Projekts vorbereiten

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- bereits geförderte Gegenstände,
- Reparaturen,
- Ersatzbeschaffungen,
- zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen,
- Verpackungsmaterial,

- Anschaffung gebrauchter Anlagen und Maschinen,
- Umsatzsteuer, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- Rabatte und Skonti,
- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuern,
- Maklerprovisionen und Ausgaben für Leasing,
- Ausgaben für Leistungen und Gebühren von Landesbehörden

C. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Grundsätzlich kann Unterstützung nur gewährt werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zur Fischerei besteht (Produktion/Fang, Verarbeitung und Vermarktung).
2. Die Bestätigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über den im kommunalen Haushalt eingestellten Eigenmittelanteil (bei Antragstellung durch die Kommune) bzw. die Bestätigung der zuständigen Kommune über den kommunalen Kofinanzierungsanteil (bei Antragstellung durch alle übrigen Antragsteller) ist vorzulegen.
3. Alle übrigen Antragsteller haben einen Eigenmittelnachweis bzw. im Falle anteiliger Fremdfinanzierung eine Darlehensbestätigung mit Darlehensbedingungen bei Antragstellung vorzulegen.
4. Die Anträge müssen durch die lokale Aktionsgruppe des jeweiligen Fischwirtschaftsgebietes bestätigt werden, um die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu gewährleisten.
5. Die Liquidität des Zuwendungsempfängers und die Rentabilität des Vorhabens müssen nachhaltig gesichert erscheinen.
6. Die zuwendungsfähigen Ausgaben je Vorhaben müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
7. Bei Vorhaben privater Investoren muss das Eigenkapital an der zu fördernden Investition mindestens 10 Prozent betragen.
8. Bei förderfähigen privaten Investitionen von mehr als 5 Millionen Euro ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

9. Sofern die auf die Bauinvestition entfallene Zuwendung 500 000 Euro überschreitet ist durch die fachlich zuständige technisch staatliche Verwaltung eine baufachliche Prüfung durchzuführen.
10. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
11. Bei einem Zuschuss von bis zu 49 Prozent sind mindestens drei Angebote einzuholen. Sollte es keine drei Anbieter geben, so ist nachzuweisen, welche Recherchen durchgeführt wurden. Es ist zu begründen, warum es keine Alternativen gibt. Es wird empfohlen, sich in solchen Fällen mit dem unten stehenden Ansprechpartner abzustimmen.
12. Bei einem Zuschuss ab 50 Prozent sind die Vergabegrundsätze einzuhalten.
13. Die Inanspruchnahme anderer Fördermittel für den gleichen Zweck ist nicht zulässig.
14. Das Investitionsvorhaben muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung abgeschlossen sein. Letzter Abschlusstermin ist der 31.7.2023.
15. Ein Förderantrag kann jederzeit gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.4.2023.

D. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

Die Rückforderung nach Rücknahme eines rechtswidrigen Zuwendungsbescheides erfolgt in der Regel dann, wenn das Vertrauen des Zuwendungsempfängers in den Bestand des Zuwendungsbescheides nicht schutzwürdig ist. Bereits per Gesetz ausgeschlossen ist das Vertrauen immer in den Fällen, wenn der Zuwendungsbescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bescheides infolge grober Fahrlässigkeit erwirkt worden ist.

Eine Rückforderung nach Widerruf eines rechtmäßigen Zuwendungsbescheides erfolgt regelmäßig bei zweckwidriger Verwendung der Zuwendung, unterbliebener zweckentsprechender Verwendung und nachträglicher Zweckentfremdung. Ein Widerruf kann auch bei Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitiger Erfüllung von Auflagen.

Bei Maßnahmen zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien kann zurückgefordert werden wenn

- die Zweckbindungsfrist von 12 Jahren bei Gebäuden oder baulichen Anlagen oder
- die Zweckbindungsfrist von 5 Jahren bei technischen Einrichtungen

nicht eingehalten wird.

E. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung setzt sich aus Mitteln der europäischen Gemeinschaft (Europäischer Meeres- Fischereifonds EMFF, 85%) und nationalen kommunalen Mitteln (15%) zusammen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses, der nicht zurückgezahlt werden muss. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Investitionsvorhaben mit unmittelbarem Zusammenhang zur Fischerei (Produktion/Fang, Verarbeitung und Vermarktung) von natürlichen und juristischen Personen kann ein Zuschuss von bis zu 49 Prozent gewährt werden.

Bei gewerblichen Investitionsvorhaben von natürlichen und juristischen Personen, die nicht im unmittelbarem Zusammenhang zur Fischerei stehen, kann ebenfalls ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 49 Prozent, maximal bis zu 200.000€, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts kann ein Zuschuss von bis zu 100 Prozent gewährt werden.

Planungskosten können im Rahmen dieser Förderung in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

Bei den übrigen Maßnahmen sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten, vertretbaren Aufwand erfüllen. Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind höchstens die Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zuwendungsfähig.

F. Verfahren

Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Antragsformular erhalten Sie bei der Bewilligungsbehörde.

Sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und positiv geprüft wurden, erstellt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen und der Bezahlnachweise (Kontoauszüge).

Nach Abschluss des Vorhabens ist bei der Bewilligungsbehörde ein abschließender Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer tabellarischen Darstellung der Rechnungen, die den Teilauszahlungsanträgen zugrunde liegen.

G. Weitergehende Informationen und Formulare

www.aquakultur-mv.de

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FischFöRL M-V) vom xxx

H. Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Fischereireferat
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ansprechpartner: Herr Eik Sperling

Tel.: 0385 / 588-6567

Email: e.sperling@lu.mv-regierung.de

Vertreter: Herr Reinhardt Gollub

Tel.: 0385 / 588-6568

Email: r.gollub@lu.mv-regierung.de
